

(A) **Präsident Volker Bouffier:** Vielen Dank!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin, bei allem Verständnis für Gender und sonstige Bemühungen, möchte ich allein wegen der Korrektheit des Protokolls klarstellen: Sie haben Ihre Rede mit „Frau Präsidentin“ begonnen. Noch ist es ein Präsident! – Das dient nur dem Protokoll.

(Heiterkeit)

Wir haben heute Morgen eine engagierte Debatte darüber geführt, wie wir nicht diskriminieren und alles möglichst intelligent regeln. – Spaß beiseite, das dient nur dem Protokoll.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, will ich zwei Bemerkungen machen. Die erste Bemerkung – vielleicht ist das auch Ihnen aufgefallen – geht an uns alle, die zweite geht an die Zuhörer, insbesondere an die Schülerinnen und Schüler, die ich herzlich begrüße.

Es geht um ein Thema, das extrem ernst ist: Hospiz- und Palliativgesetz, also würdiges Sterben. Dazu haben – ich erwähne das, damit kein Missverständnis aufkommt – ausschließlich Frauen gesprochen. Es ist aber ein Thema, das uns alle angeht. Ich will das bewusst sagen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass es nur Frauen angeht. Ich habe nämlich festgestellt, dass das bei unseren Zuhörern zum Thema geworden ist. Das ist ganz und gar nicht der Fall, sondern es liegt daran, dass die Zuständigkeiten in den einzelnen Landesregierungen so sind, wie sie sind, und sich die Anwesenheit heute so ergeben hat. Das möchte ich zum einen sagen.

(B) Zum Zweiten kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich habe es neulich schon einmal gesagt: Das, was wir jetzt machen, ist für jemanden, der nicht alles genau vorbereitet bekommen hat, nicht zu durchschauen.

Wir stimmen über bestimmte Ziffern ab. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf vorgelegt, der Bundesrat nimmt dazu Stellung. Zur Erarbeitung der Stellungnahme hat es eine Reihe von Ausschusssitzungen gegeben, in denen bestimmte Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs angeregt wurden. Darüber stimmen wir jetzt ab; das sind die berühmten Ausschussempfehlungen. Ich rufe nicht auf, worum es jeweils geht. Aber gehen Sie bitte davon aus, dass alles sehr sorgfältig beraten wurde. Wir in der Plenarsitzung sind nur dazu aufgerufen, die Dinge nach der Aussprache zuzuordnen, damit jeder weiß, wie es weitergeht. Das nur, damit Sie, wenn ich jetzt die einzelnen Ziffern aufrufe und wir unterschiedlich abstimmen, nicht glauben, das wär's.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen und zu dem bayerischen Antrag zu dem Entwurf eines Hospiz- und Palliativgesetzes.

Ich möchte mit dem bayerischen Antrag beginnen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine ganz merkwürdige Kombination: Bayern und Thüringen.

(Heiterkeit)

Als Nachbar beider Länder muss mich das hoffentlich nicht besorgen. (C)

(Heiterkeit)

Ich halte jedenfalls fest: Es gibt keine Mehrheit.

Damit kommen wir zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur Tarifeinheit (**Tarifeinheitgesetz**) (D)
(Drucksache 222/15)

Herr **Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen** hat sich zu Wort gemeldet. Bitte sehr.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorgelegten Gesetz zur Tarifeinheit soll laut Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gesichert, der Schutz-, Verteilungs-, Befriedungs- und Ordnungsfunktion tariflicher Normen Rechnung getragen und damit der Zersplitterung des Tarifvertragssystems entgegengewirkt werden. Um das zu erreichen, sieht die Bundesregierung Änderungen im Tarifvertragsgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz vor.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Kernziel des Gesetzes ist es – so wird es formuliert –, Tarifkollisionen, also die Überschneidung der Geltungsbereiche verschiedener Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften in einem Betrieb, zu vermeiden. Jede Bahnfahrerin und jeder Bahnfahrer hat in den letzten Wochen und Monaten wahrgenommen, worum es bei den Rahmenbedingungen des Gesetzes geht.

Der Grundsatz der Tarifeinheit „ein Betrieb, ein Tarifvertrag“ wird dazu gesetzlich geregelt. Die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie soll sichergestellt

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

- (A) werden. Aber die Diskussion hat gezeigt, dass die Positionen völlig differieren.

In nicht ganz alltäglicher Einheit haben sich der DGB und die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände in einer öffentlichen Anhörung des zuständigen Bundestagsausschusses am 4. Mai 2015 klar für den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Ein ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat mit den beiden Institutionen gemeinsam die Position vertreten, dass der Gesetzgeber die Pflicht habe, die durch das Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit gesetzgeberisch auszugestalten, weil die Tarifautonomie ein von Normen geprägtes und zweckgebundenes Grundrecht sei. Deshalb müsse der Gesetzgeber den unterschiedlichen Interessen der zur Normsetzung befugten Parteien einen Rahmen setzen, der im Fall von Tarifkollisionen zu rechtssicheren und rechtsklaren Regelungen führe. Aus dieser Sicht sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Auflösung von Tarifkollisionen kein Eingriff in die Koalitionsfreiheit im „engeren verfassungsrechtlichen Sinn“, wie Professor P a p i e r ausführte, sondern eine Ausgestaltung des Tarifvertragssystems.

Ein anderer ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, nämlich Professor D i F a b i o, vertritt ausdrücklich eine andere Meinung. Er hält den Gesetzentwurf zur Tarifeinheit für verfassungsrechtlich hochproblematisch, weil dieser einerseits das Streikrecht kleinerer Gewerkschaften weitgehend beseitigt und andererseits die in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Koalitionsfreiheit kleinerer Gewerkschaften in Frage stellt.

- (B) Der Arbeitsrechtler Professor Wolfgang D ä u b l e r kritisiert, dass die Arbeitgeber künftig durch legale Maßnahmen die Struktur der Arbeitnehmerseite so verändern könnten, dass die vom Arbeitgeber favorisierte Gewerkschaft die Mehrheit im Betrieb habe. Damit würde die Unabhängigkeit der Gewerkschaften eingeschränkt. Auf die Rahmenbedingungen des Arbeitskampfes würde negativ Einfluss genommen.

Es sei zudem fraglich – auch darauf hat Professor Däubler in der von mir bereits genannten Anhörung des Deutschen Bundestages hingewiesen –, wie festgestellt werden könne, welche Gewerkschaft denn die Mehrheitsgewerkschaft sei.

Wenn man das konsequent zu Ende denkt, dann wird das Tarifeinheitsgesetz zu Entsolidarisierung und zu einem stärkeren Wettbewerb von Gewerkschaften untereinander führen, das heißt nicht zu Betriebsfrieden, sondern zu intensiveren Kontroversen im Betrieb, gegebenenfalls zu noch intensiveren Arbeitskampfmaßnahmen außerhalb derjenigen Regelungen, die das Tarifvertragsgesetz vorsieht. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – mein Ministerpräsident hat einen Aspekt dazu ausgeführt – kennt man aus den 60er Jahren das, was gemeinhin „wilde Streiks“ genannt wird. Vielleicht erinnern Sie sich daran; ich war damals nicht Zeitzeuge. Insofern setzt das Gesetz keine Anreize zur Kooperation.

Sie merken: Es gibt zwei Sichtweisen auf ein Gesetz. Auch die Thüringer Koalition ist von der differenzierten Sichtweise auf das vorgelegte Gesetz ge-

prägt. Zwei Partner in unserer Koalition sehen das Gesetz sehr kritisch, ein Partner hält es für zustimmungsfähig. Bei der Frage nach Anrufung des Vermittlungsausschusses wird sich Thüringen deshalb enthalten. (C)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Professor Hoff!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) abgegeben.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/2015**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6 bis 9, 11, 16, 18, 20 bis 28, 29 a), 29 b), 31, 32, 33 b), 33 c), 35, 36, 38 und 42 bis 46.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

Gesetz zur **Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen** und zur **Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern** (Drucksache 227/15) (D)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist eine große Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 10** der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 232/15)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses n i c h t stellt**.

Tagesordnungspunkt 12:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 217/15)

Dem Antrag Schleswig-Holsteins ist **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

*) Anlage 1

***) Anlage 2